



Vertrag

zur Durchführung des Bereitschaftsdienstes
des Regionalverbandes Saarbrücken –
Fachdienst Jugend

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken,
vertreten durch den
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

Präambel

Das Diakonische Werk an der Saar betreibt zahlreiche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und verfügt über eine große Erfahrung und Fachwissen in diesem Bereich. Darüber hinaus betreibt er im Auftrag des Regionalverbandes seit 2009 eine Kinder- und Jugendschutzstelle im Trägerverbund mit der Partnerschaftliche Erziehungshilfe e.V. und SOS Kinderdorf Saarbrücken, Jugendhilfe, Ausbildung und Beratung und seit 2011 das erste Clearinghaus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Saarland. In der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.01.2016 waren dem Trägerverbund die Aufgaben der Inobhutnahme und der vorläufigen Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom Regionalverband übertragen worden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk an der Saar und dem Regionalverband kann als umfänglich, intensiv und vertrauensvoll bezeichnet werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Diakonische Werk an der Saar übernimmt den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken, in dem im Folgenden näher definierten Umfang außerhalb der Dienstzeiten des Sozialen Dienstes des Jugendamtes.

Zur Durchführung des Bereitschaftsdienstes werden dem Diakonischen Werk an der Saar gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII die Aufgaben nach

- § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII
- § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (als Rechtsfolge aus §§ 88a Abs. 2 i.V.m. 42b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 SGB VIII) und
- § 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG

zur Ausführung übertragen.

§ 2 Bereitschaftsdienst

Das Diakonische Werk an der Saar stellt sicher, dass außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten des Sozialen Dienstes des Jugendamtes (§ 3) vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 SGB VIII und die Aufgaben gem. § 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG durchgeführt werden.

§ 3 Umfang des Bereitschaftsdienstes

Das Diakonische Werk an der Saar ist Ansprechpartner für alle Kinder, Jugendlichen, deren Familien und Angehörige und andere Personen sowie die Kooperationspartner der öffentlichen Jugendhilfe (Polizei, Gesundheitshilfe, Schulen, freie Träger etc.) im Regionalverband Saarbrücken, die sich in Krisen und akuten Problemlagen im Bereich des Kinderschutzes an den Bereitschaftsdienst wenden.

Er meldet alle Vorkommnisse innerhalb des Bereitschaftsdienstes bis zum Dienstbeginn des Jugendamtes per Fax oder e-mail an den Sozialen Dienst.

Das Jugendamt übernimmt zu Dienstbeginn die weitere Fallbearbeitung und sichert bei Inobhutnahme der aufnehmenden Einrichtung die Kostenübernahme zu. Voraussetzung hierfür ist, dass das Diakonische Werk an der Saar die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme i.S.d. § 5 Absatz 7 geprüft hat.

Das Diakonische Werk an der Saar hält eine ständige Rufbereitschaft in folgenden Zeiträumen vor:

- Montag, Dienstag, Mittwoch von 17.00 Uhr bis zum jeweiligen Folgetag 08.30 Uhr
- Donnerstag von 17.30 Uhr bis Freitag 08.30 Uhr
- Freitag von 15.00 Uhr bis Montag 08.30 Uhr
- An Feiertagen sowie zu Schließzeiten der Verwaltung des Regionalverbandes, an denen kein Tagesbereitschaftsdienst besteht, jeweils von 08.30 Uhr bis 08.30 Uhr am Folgetag.

§ 4 Inhalt des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für die Bearbeitung aller Mitteilungen, Meldungen und Informationen über Kindeswohlgefährdung im Einzelfall.

Hierzu gehören u. a.:

- Telefonische Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Familienangehörigen in Krisensituationen
- Risikoeinschätzung und Krisenintervention vor Ort
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren im Rahmen der Inobhutnahme in Bereitschaftspflegestellen des Jugendamtes des Regionalverbandes (im Nachrang in anderen Bereitschaftspflegestellen des Trägerverbundes oder anderer Träger)
- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 17 Jahre
- Haftentscheidungshilfe gem. § 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG

§ 5 Durchführung des Bereitschaftsdienstes

Die Fachkräfte des Diakonischen Werkes an der Saar werden ermächtigt, die im Einzelfall notwendigen vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII außerhalb der Dienstzeiten des Sozialen Dienstes vorzunehmen.

Hierin sind auch die Befugnisse gem. § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII enthalten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes an der Saar handeln hierbei als Vertreter des Jugendamtes.¹

Der Verwaltungsakt der Inobhutnahme wird im Namen des Regionalverbandes erlassen.

Die Beurteilung der Krisensituation und die fachliche Entscheidung über die geeignete Form der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme erfolgt selbstständig und eigenverantwortlich durch die jeweilige Fachkraft des Diakonischen Werkes an der Saar im Rahmen der vertraglichen Vorgaben² (siehe hierzu Anlage 1).

Das Diakonische Werk an der Saar nimmt im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eine Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit für die Inobhutnahme vor. Voraussetzungen hierfür sind, dass sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme im Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII) oder die Tatbestände des § 88a Abs. 2 SGB VIII vorliegen.

Er berichtet dem Sozialen Dienst des Jugendamtes im Anschluss über Ort, Zeitpunkt, Anlass des Tätigwerdens und beteiligte Institutionen (siehe § 3).

§ 6 Personelle Ausstattung des Bereitschaftsdienstes

Für den Bereitschaftsdienst stellt das Diakonische Werk an der Saar Fachkräfte mit sozialpädagogischem oder vergleichbarem (Fach-)Hochschulabschluss bzw. mit Universitätsabschluss zur Verfügung und bietet damit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung. Das Diakonische Werk an der Saar verpflichtet sich zur Fort- und Weiterbildung seiner Fachkräfte im Bereich Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme.

Das Diakonische Werk an der Saar verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII keine wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilte Person zu beschäftigen.

§ 7 Finanzierung

Das Diakonische Werk an der Saar erhält folgende Vergütung:

1. Für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienst werden 28.000 € als Jahrespauschale gezahlt.
2. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
3. Die Pauschale für den Bereitschaftsdienst wird zum 1. Januar 2020 neu vereinbart.

¹ Vgl. Wiesner (2015), SGB VIII § 76 Rn. 16

² Vgl. Ebenda

4. Beim Tätigwerden des Bereitschaftsdienstes im Rahmen einer Krisenintervention vor Ort oder einer Inobhutnahme wird der von der Leistungs- und Entgeltkommission festgelegte Stundensatz gezahlt, wobei der tatsächliche Zeitaufwand zugrunde gelegt wird.
5. Die telefonische Krisenintervention wird pro Einsatz pauschal in Höhe des halben von der Leistungs- und Entgeltkommission festgelegten Stundensatzes gezahlt.

Das Diakonische Werk an der Saar ist zur Rechnungslegung halbjährlich und zur Ausweisung der Kosten mit entsprechenden Nachweisen verpflichtet.

§ 8 Kontrollrecht und Weisungsbefugnis

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII sind dem Jugendamt durch die Übertragung des Bereitschaftsdienstes auf das Diakonische Werk an der Saar Kontrollrecht und Weisungsbefugnis vorbehalten.

Die Berichterstattung im Einzelfall wird vom Fachcontrolling des Jugendamtes auf die Einhaltung der fachlichen Standards geprüft.

Sicherung und Kontrolle der fachlichen Standards im Bereitschaftsdienst erfolgen auch über die Einbeziehung des Diakonischen Werkes an der Saar in interne Fortbildungen des Jugendamtes zu den Themen Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme. Hinzu kommen der fachbezogene Austausch im Einzelfall (auch fallübergreifend) und die Einbindung des Diakonischen Werkes an der Saar in die fachlichen Standards des Sozialen Dienstes.

Die Verfahrensstandards und Begriffsdefinitionen in der Anlage I sind zu beachten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 42 SGB VIII.

§ 9 Berichtswesen und Evaluation

Das Diakonische Werk an der Saar ist – unabhängig von der Unterrichtung im Einzelfall – zur regelmäßigen Berichterstattung über Ablauf, Umfang und Leistungen im Bereitschaftsdienst verpflichtet.

Zum Zweck der Evaluation werden personenbezogene Daten von dem Diakonischen Werk an der Saar anonymisiert erhoben und jährlich aufbereitet. Dieser Bericht ist jeweils zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen und dient als Grundlage für eine gemeinsame Auswertung bzgl. des Tätigwerdens des Bereitschaftsdienstes zwischen Träger und Jugendamt.

Einmal jährlich findet zu diesem Zweck ein gemeinsames Gespräch auf der Leitungsebene des Diakonischen Werkes an der Saar und des Jugendamtes statt. Auf der Grundlage der Auswertung sollen gemeinsame Prozesse der Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Rahmen der Inobhutnahme initiiert werden.

§ 10 Datenschutz

Das Diakonische Werk an der Saar verpflichtet seine eingesetzten Fachkräfte im Rahmen der Durchführung des Bereitschaftsdienstes zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X und §§ 61 Abs. 3, 62 – 65 SGB VIII. Der Träger unterweist seine eingesetzten Fachkräfte regelmäßig in den zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Laufzeit und Vertragsänderung

Der Vertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Wird der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Jahresende durch einen Vertragspartner per Einschreiben gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr bei gleichbleibender Kündigungsfrist.

Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsseiten die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Gremien des Regionalverbandes Saarbrücken und des Diakonischen Werkes an der Saar.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den 18.10.2016

Regionalverband Saarbrücken
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH
Die Geschäftsführung

Anlage I

zum Vertrag über die Durchführung des Bereitschaftsdienstes im Regionalverband Saarbrücken

1. Bei der Inobhutnahme von Minderjährigen **auf Bitte des Minderjährigen** nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII handelt es sich um einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Inobhutnahme. Für die Inobhutnahme auf Bitte eines Minderjährigen genügt es, dass für den Minderjährigen ein „subjektives Schutzbedürfnis“ besteht. Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme gilt – abgesehen von „offensichtlichem Rechtsmissbrauch“ durch den Minderjährigen – gleichgültig, mit welcher Begründung um Obhut gebeten wird und ob diese Begründung überzeugend ist.

Bei sogenannten „Selbstmeldern“ wird die Gefährdung des Minderjährigen von Gesetzes wegen unterstellt³.

Die Personensorge- und Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu informieren. Das Gefährdungsrisiko ist mit ihnen einzuschätzen⁴.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die **dringende Gefahr** im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII wird wie folgt definiert:

- Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn das Ausmaß und die Intensität einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB erreicht ist⁵.
- Um eine Inobhutnahme vornehmen zu können, muss die Gefahr im Einzelfall dringend sein.
- Kennzeichen einer dringenden Gefahr im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind ein hoher Schweregrad der Bedrohung und eine starke Eilbedürftigkeit der Abhilfe⁶.
- Dringende Gefahr bedeutet, dass ein Tätigwerden keinen weiteren Aufschub duldet. Eine Gefahrenabwehrmaßnahme, wie die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, ist im Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Geeignetheit, Angemessenheit) zu überprüfen⁷.

3. Liegt eine dringende Gefahr für den Minderjährigen vor, sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar oder widersprechen der Inobhutnahme und kann eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Jugendamt verpflichtet den Minderjährigen von Amts wegen in Obhut zu nehmen.

³ Vgl. hierzu KRUG/DALICHAU 94. Erg.lieferung Stand 01.08.2006; RsSchulz SGB VIII Erläuterungen zur Inobhutnahme

⁴ Vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII

⁵ Vgl. Röchling in LPK – SGB VIII, 3. Auflage 2006, § 42 Rdnr. 25

⁶ Vgl. Jans/ Happe/ Sauerbier/ Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII, 3. Auflage, 33. Lfg., 1/ 2006 Rdnr. 50 und 34. Lfg./ 2006, § 42 Rdnr. 26 und 27

⁷ Hierzu auch Wiesner Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz, 5. Auflage, 2015

4. Die Personensorgeberechtigten müssen der Inobhutnahme nicht ausdrücklich zustimmen⁸. Es ist ausreichend, wenn sie nicht widersprechen. Aus Gründen der Beweissicherung sollte jedoch eine Erklärung der Personensorgeberechtigten in die Akte aufgenommen werden, in der sie erklären, dass sie der Inobhutnahme nicht widersprechen⁹.

⁸ Vgl. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a)

⁹ Vgl. hierzu KRUG/DALICHAU 94. Erg.lieferung Stand 01.08.2006, RsSchulz SGB VIII Erläuterungen zur Inobhutnahme (IV)